

PSA Selbsthilfegruppe Prostatakrebs Bielefeld e.V.
Bessemerweg 13 – 33611 Bielefeld
Telefon: 0521 - 87 11 97 Fax: 0521 - 875 24 94 email: info@prostata-sh.info
Internet: www.prostata-sh.info
Mitglied im Bundesverband Prostatakrebs Selbsthilfe e.V.

Satzung des Vereins

§ 1 Name, Sitz , Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „PSA Selbsthilfegruppe Prostatakrebs Bielefeld e.V.“ mit Sitz in Bielefeld.

Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich beim Wohnsitz des jeweiligen ersten Vorsitzenden.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung der gesundheitlichen und krankheitsbezogenen Interessen von Männern, die an der Prostata, vornehmlich an Prostatakrebs, erkrankt sind.

Der Satzungszweck soll durch die Verwirklichung folgender Zielvorstellungen erreicht werden.

- Erhebung und Verbreitung von Informationen über Prostatakrebs und weitere damit im Zusammenhang stehende Krankheitsprobleme wie z. B. durch Veranstaltungen, Publikationen, Internetpräsenz und sonstige Öffentlichkeitsarbeit.
- Förderung des Erfahrungsaustausches der Vereinsmitglieder untereinander durch regelmäßige Treffen und gemeinsame Unternehmungen.
- Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen und Organisationen ähnlicher Zielsetzung.
- Durchführung von Bildungsveranstaltungen für die von der Krankheit Betroffenen.
- Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über die Notwendigkeit der Vorsorge.
- Vertretung der sozialpolitischen Interessen der von Prostataerkrankung betroffenen Männer bei Politik und Verwaltung.
- Förderung und Unterstützung der Ursachenforschung zur Entstehung von Prostata – Karzinomen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können alle betroffenen Personen werden, die sich für die Verwirklichung des Vereinszweckes gemäß § 2 einsetzen wollen.

Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck ideell oder finanziell fördern und unterstützen will.

Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich, in der das Mitglied die Satzung anerkennt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, Ablehnungen müssen nicht begründet werden. Die Aufnahme wird wirksam mit dem Eintrag in die Mitgliederliste.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Mitglieder haben bei Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf anteiliges Vereinsvermögen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig bei vereinsschädigenden Verhalten, insbesondere bei Nichtbezahlen von zwei Jahresbeiträgen trotz vorangegangener Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6 Finanzierung

Der Verein regelt seine Finanzierung eigenverantwortlich. Er kann Anträge auf finanzielle Unterstützung bei natürlichen und juristischen Personen stellen.

Der Verein kann von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge erheben, deren jährliche Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Der Verein finanziert sich darüber hinaus durch freiwillige Leistungen der Mitglieder, Zuwendungen, Spenden und weitere Einnahmen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind :

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie ist vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 30 % der Vereinsmitglieder mit schriftlicher Begründung beim Vorstand beantragt wird.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen, dass die Tagesordnung um weitere Angelegenheiten ergänzt wird. Über die Zulassung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst auf der Mitgliederversammlung selbst gestellt werden, hat die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

Als oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich in dieser Satzung dem Vorstand zugewiesen sind. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich;
- Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren;
- Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie des Berichts der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

Im Allgemeinen werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Änderung des Zwecks und der Aufgaben sowie zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern: dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis handelt der Stellvertreter nur, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsmitglieder erhalten keine finanzielle Vergütung ihrer Tätigkeiten, wohl aber Erstattung von Auslagen.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die ordnungsgemäße, dem Vereinszweck entsprechende Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.

Aus einem vom Vorstand abgeschlossenen Rechtsgeschäft kann nur der Verein als juristische Person des privaten Rechts verpflichtet werden.

Gemäß §31a BGB haftet der Vorstand dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ist der Vorstand einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

Der Vorstand kann weitere Personen für bestimmte Aufgaben und Arbeiten delegieren und Einzelvollmachten erteilen.

Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, wird der Vorsitzende ermächtigt, formale Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister und das Finanzamt zum Nachweis der Gemeinnützigkeit verlangt.

§ 10 Beirat

Zur fachlichen Beratung des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden. Dem Beirat können bis zu fünf Mitglieder angehören, die jeweils einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu besonders einberufenen Mitgliederversammlung von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den „ Bundesverband Prostatakrebs Selbsthilfe e.V., z.Zt. mit Sitz in 30989 Gehrden, Alte Str. 4“, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmungen

Im Übrigen gelten ergänzend die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über Vereine.

Satzungsänderungen bzw. –neufassungen werden erst mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Die Vereinsmitglieder erhalten sechs Wochen nach Inkrafttreten der Satzungsänderung bzw. –neufassung ein Satzungsexemplar ausgehändigt.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 10.04.2006 errichtet.
Bielefeld, den 10.04.2006
Gez. Die Gründungsmitglieder

Geändert lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.02.2009; veröffentlicht und den Mitgliedern der PSA Selbsthilfegruppe Prostatakrebs Bielefeld postalisch zugeschickt am 03. März 2009.
Gez. für den Vorstand: Wolfhard D. Frost und Klaus Halgmann

Geändert lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.02.2013. Diese Satzung nebst Änderungen tritt am Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft.
Gez. für den Vorstand: Wolfhard D. Frost

Die am 21. Februar 2013 von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung wurde auf Beschluß der Mitgliederversammlung vom 15. August 2013 geändert und die vorliegende Fassung als nunmehr gültige Satzung am 15. August 2013 verabschiedet. Den Vereinsmitgliedern zugestellt am 02.01.2014. Vereinsregistereintragung am 18.12.2013 Bielefeld VR 4326
Gez. für den Vorstand: Wolfhard D. Frost